Satzung Katzenhilfe Langenau e.V.

Stand 12.03.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zuständigkeit

- 1. Der Verein führt den Namen "Katzenhilfe Langenau e.V."
- 2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Registernummer VR 721611 eingetragen.
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Langenau. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ulm.
- 4. Das Tätigkeitsgebiet umfasst vorrangig den Bereich des Verwaltungsverbandes Langenau.
- 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes durch die Gewährung von Schutz und Hilfe für Katzen in Not (herrenlose, ausgesetzte und sonstige hilfsbedürftige Katzen). Das Hauptanliegen ist die Minderung des Katzenelends mit Hilfe folgender Maßnahmen:
 - a) Einfangen, Kastrieren und Kennzeichnen der herrenlosen Katzen; kurzzeitige Betreuung und Rückgabe in die gewohnte Umgebung
 - b) Regelmäßiges Füttern und wenn nötig ärztliche Versorgung von verwilderten Katzen (sogenannte Streuner)
 - c) Fahrten zum Tierarzt und vorübergehende Unterbringung und Versorgung der Katzen
 - d) Vermittlung von herrenlosen Katzen und Jungtieren in verantwortungsvolle Hände (sowohl Freilauf als auch Wohnungshaltung möglich)
 - e) Koordinierungsstelle für gefundene und vermisste Katzen
 - f) Information der Bevölkerung und Bauernhöfe über die Notwendigkeit der Kastration
- 2. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
 - c) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
 - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - e) Die Vorstandsämter und alle sonstigen Tätigkeiten für den Verein werden ehrenamtlich ausgeführt und es werden keinerlei Vergütungen gezahlt.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied kann jeder werden der sich mit der Vereinssatzung identifiziert; auch Vereine, juristische Personen und Gesellschaften können die Mitgliedschaft erwerben.
- 2. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich mit dem Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3. Der Schriftverkehr mit den Mitgliedern erfolgt per Brief oder E-Mail an die letzte bekannte Adresse.
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung des Vereins oder Ausschluss.
- 5. Die Kündigung hat in schriftlicher Form an den Vorstand zu erfolgen. Der Austritt ist wirksam nach bestätigter Kündigung durch den Vorstand.
- 6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es länger als drei Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist
 - b) es das Ansehen des Vereins erheblich verletzt
 - c) es den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt
 - d) es wiederholt vorsätzlich gegen die Satzung bzw. Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt
- 7. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand
- 8. Eine Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist jeweils zum 1.5. des Jahres fällig. Auch unterjährige Eintritte zahlen den vollen Jahresbeitrag.
- 2. Der Verein ist berechtigt, Spenden und Erbschaften von Mitgliedern oder Dritten entgegenzunehmen und zu quittieren sowie eine Spendenbescheinigung zu erstellen.

§ 5 Organe des Vereins

- a) Vorstand bestehend aus 4 bis 7 Mitgliedern
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden

Kassenwart

Schriftführer

und bis zu 3 Beisitzern

b) Die Mitgliederversammlung

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 6 Vorstand

- Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln für jedes Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl.
- 2. Die Aufgaben des Vereins werden durch den Vorstand wahrgenommen. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder (darunter der 1. oder 2. Vorsitzende) anwesend sind.
- 3. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die mindestens drei Jahre Mitglied im Verein "Katzenhilfe Langenau e.V." sind.
- 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der verbleibende Vorstand einen Ersatz, wenn erforderlich aus seinen Reihen, für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Jahres abgehalten werden und ist durch den Vorstand einzuberufen.
- 2. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- 3. Die Einladung der Mitglieder hat unter Angabe der Tagesordnungspunkte drei Wochen vorher schriftlich (auch neue Medien bzw. per E-Mail) zu erfolgen.
- 4. Die Tagesordnungspunkte setzt der Vorstand fest.
- Anträge der Mitglieder sind spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet, ob ein Antrag auf die Tagesordnung kommt.
- Einer der Vorsitzenden erstattet einen T\u00e4tigkeitsbericht, der Kassenwart einen Kassenbericht und der Kassenpr\u00fcfer berichtet \u00fcber das Ergebnis der Kassenpr\u00fcfung und stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts.
- 7. Die Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 8. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 9. Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt und ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 10. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder muss der Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 8 Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern

Für Schäden gleich welcher Art haftet der Verein nur, wenn von einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 9 Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und wenn möglich einen Ersatz für die Dauer von 3 Jahren aus den Mitgliedern des Vereins. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt.
- 2. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- 3. Der Kassenprüfer hat jederzeit das Recht, innerhalb des Geschäftsjahres Einsicht in die Bücher zu nehmen.
- 4. Die Rechnungsprüfung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung das Ergebnis der Kassenprüfung mitgeteilt und der Antrag auf Entlastung des Vorstandes/Kassenwarts gestellt werden kann.
- 5. Der Prüfungsauftrag des Kassenprüfers beschränkt sich auf die Kassenführung, Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

§ 10 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Gesetzlich notwendige Änderungen der Satzung kann der Vorstand selbständig vornehmen und informiert anschließend die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Mehrheit bestimmt werden.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die "Katzenhilfe Ehingen und Umgebung e.V." die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 03.07.2019 beschlossen.

Änderungen/ Ergänzungen der Satzung wurden in der(n) Mitgliederversammlung(en) am 12.03.2022 mit der notwendigen Mehrheit beschlossen.

Langenau, den 12.03.2022